



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ in der Ortschaft Ascheberg	5
3. Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbegebiet Nord – Teil II“ in der Ortschaft Ascheberg	8
4. Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ in der Ortschaft Herbern	10
5. Unwirksamkeit des Bebauungsplanes H 28 „Windkraft COE 57“ in der Ortschaft Herbern	12
6. Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014	14
7. Bekanntmachung und Auslegung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010	17
8. Einladung zur Mitgliederversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I Herbern-Bakenfeld und II Herbern-Arup	20

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Folgende Änderungspunkte sind Inhalt der Planänderung:

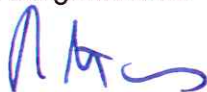
- 1 Festsetzung einer überbaubaren Fläche als zweckgebundene bauliche Anlage innerhalb der "Sportanlage" Zweckbestimmung "Steuerungsanlage / Gerätehaus"
- 2 Änderung der Zweckbestimmung von "Wiese / Weide" und "Reitplatz" in "Sportanlage / Abreiteplatz auf Sand"
- 3 Änderung der Zweckbestimmung von "Reitplatz" in "Sportanlage / Trainingsplatz auf Sand"
- 4 Änderung der nicht überbaubaren Fläche des Sondergebietes in "Sportanlage / Trainingsplatz auf Sand"
- 5 Aufhebung einer festgesetzten "Fläche mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"
- 6 Festsetzung einer "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gemäß Pflanzliste
- 7 Ergänzung des bestehenden öffentlichen Fuß- und Radweges entlang der Nordkirchener Straße

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

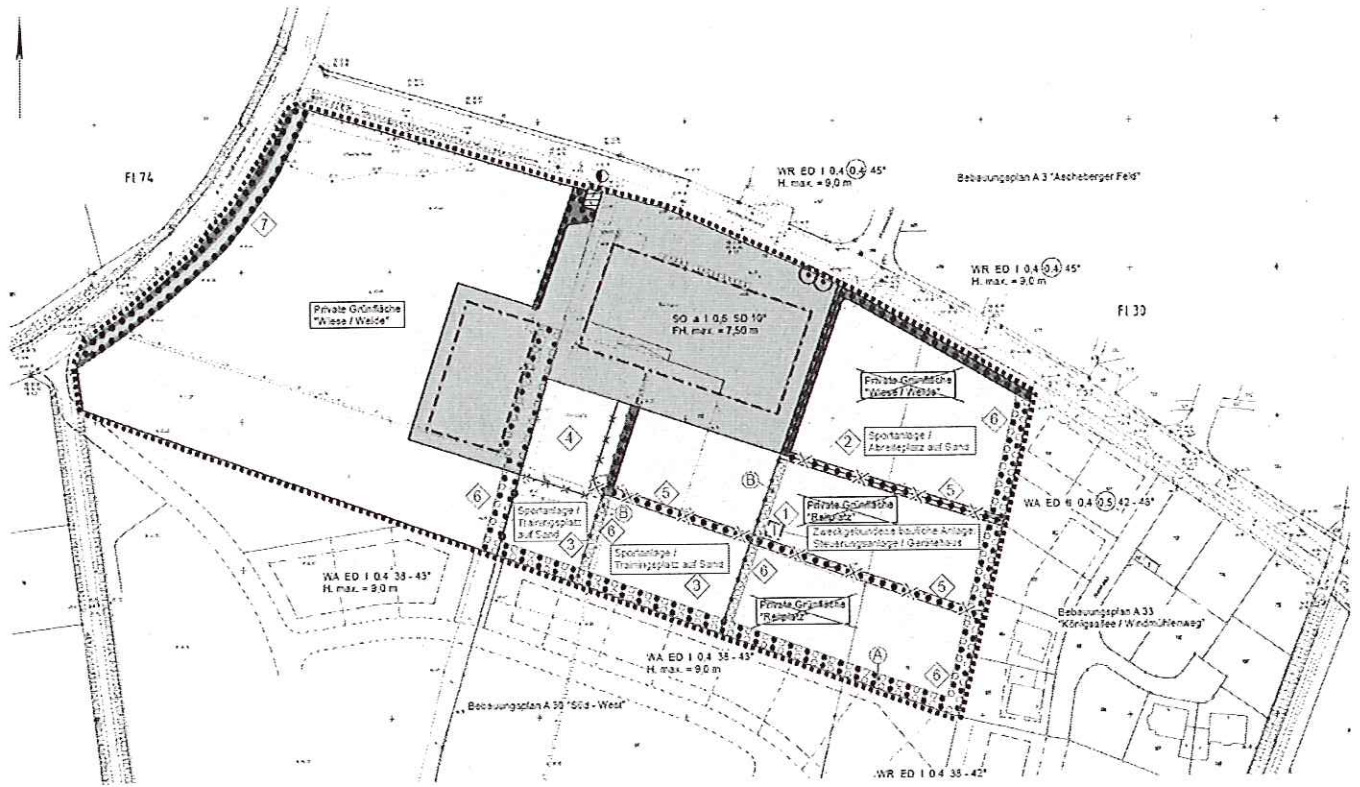
**Hinweise:**

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.02.2016  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes  
A 50 „Schlingermanns Weide“

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist der Wegfall der „Vorgartenfläche“ als Gestaltungsfestsetzung gem. § 86 BauO NRW für das Flurstück 279, Flur 30 der Gemarkung Ascheberg entlang der von-Galen-Straße.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

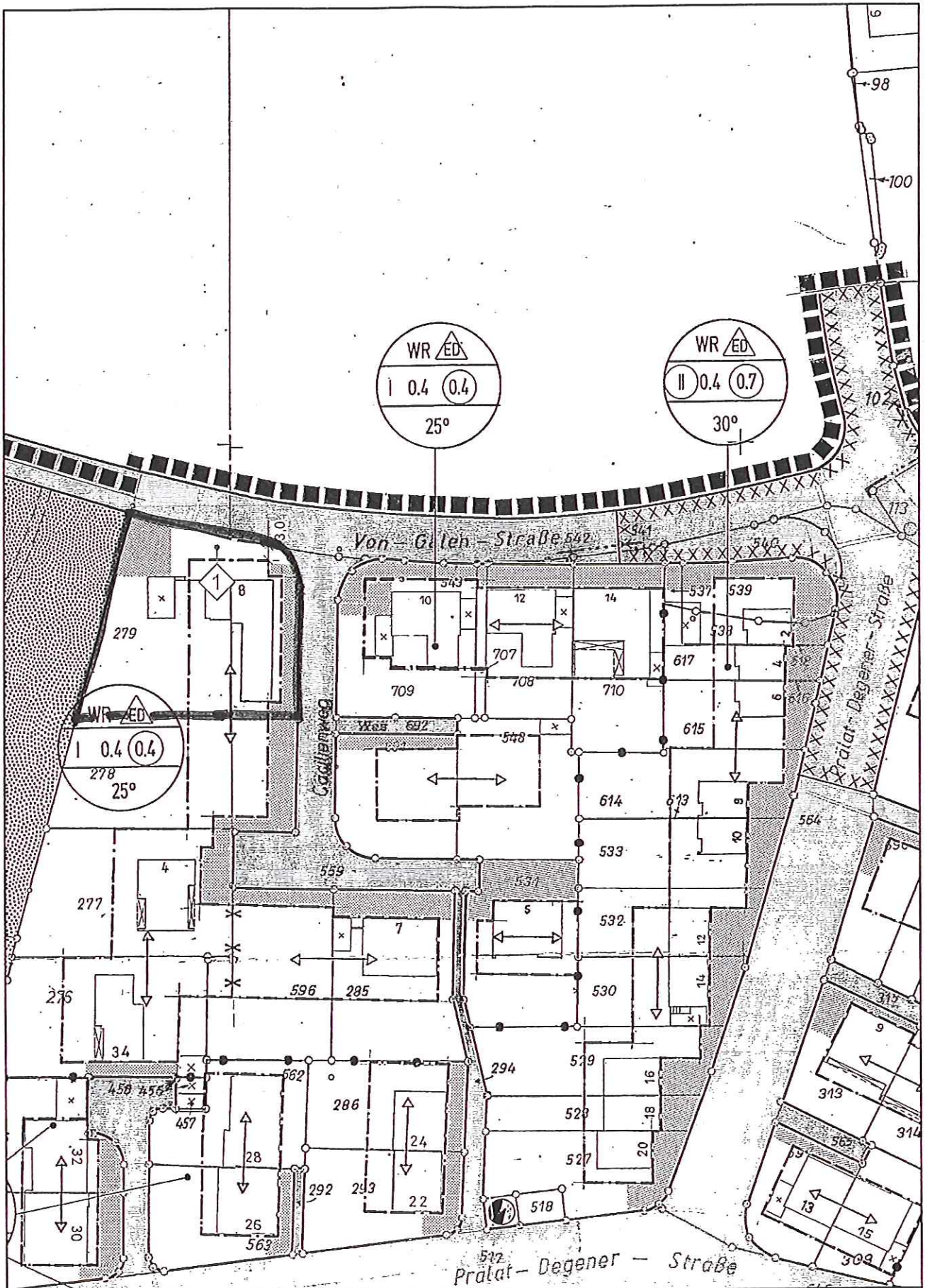
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.02.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



**Gemeinde Ascheberg**

Bebauungsplan A 3 "Ascheberger Feld"

19. vereinfachte Änderung

## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbegebiet Nord – Teil II“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2016 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbegebiet Nord – Teil II“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbegebiet Nord – Teil II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bauleitplanänderung ist u. a. die Änderung der maximal zulässigen Baukörperhöhe auf 24 m, um dem ansässigen Gewerbebetrieb die Erweiterung des bestehenden Betriebes mit einem Hochregallager zu ermöglichen. Die überbaubare Fläche wird für das geplante Bauvorhaben bis auf einen Abstand von 7,0 m nach Osten an die Plangrenze erweitert. Damit geht eine Reduzierung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ einher.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

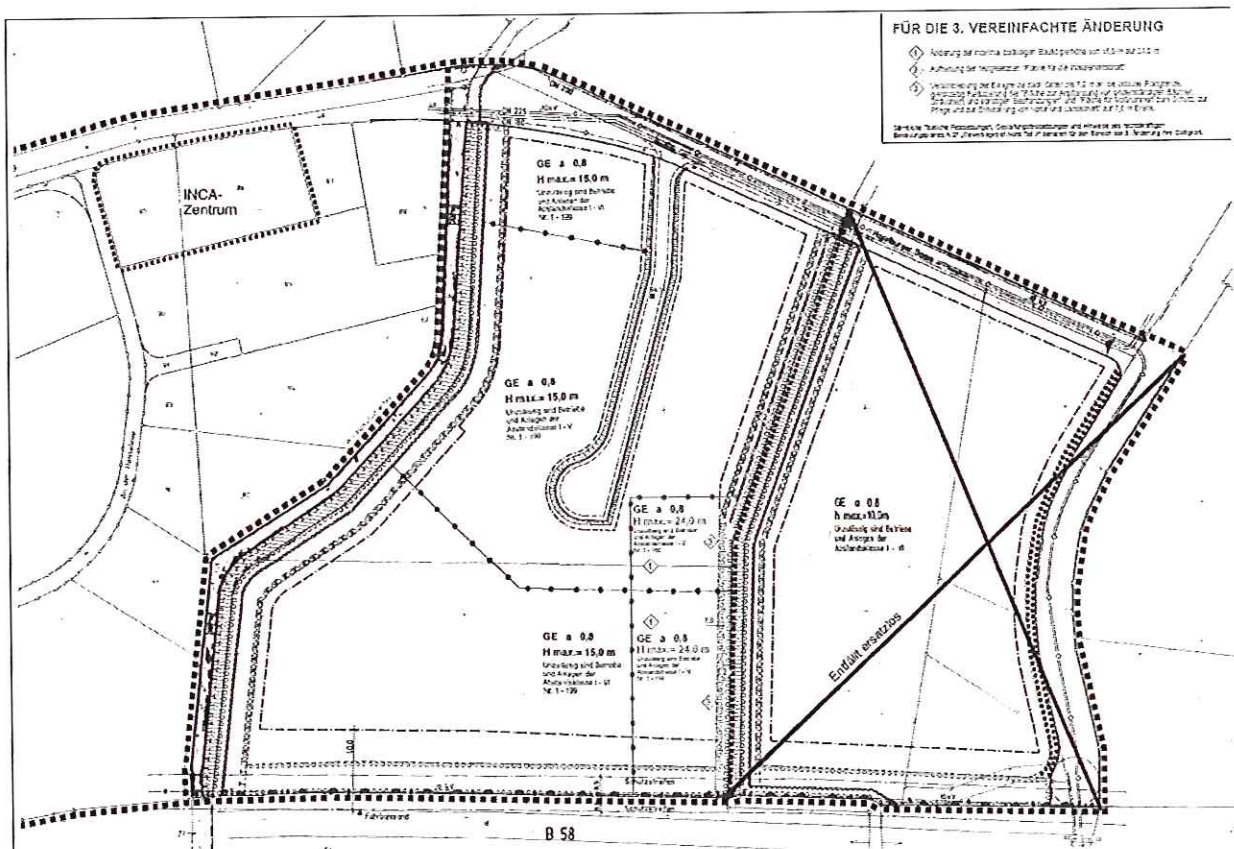
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.



2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.02.2016  
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbegebiet Nord – Teil II“

**Amtliche Bekanntmachung**

**Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes  
H 27 „Windkraft COE 18“ vom 09.02.2016**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2016 den Einleitungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Danach wird das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes H 27 „Windkraft COE 18“ gemäß § 30 BauGB für das aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan H 27 „Windkraft COE 18“ zu ersehene Gebiet eingeleitet. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

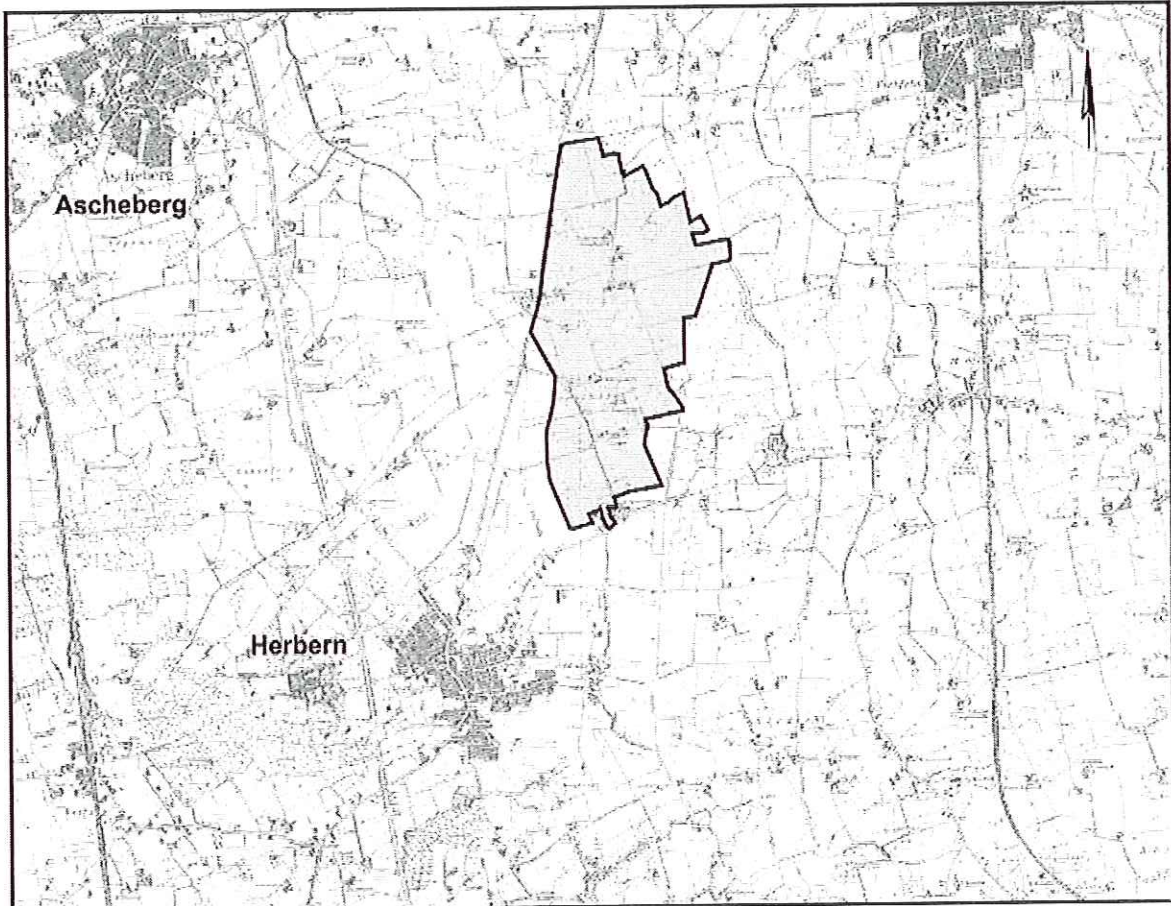
Ascheberg, den 24.02.2016  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

# Bebauungsplan Nr. H-27 "Windkraft COE 18"

mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB



Amtliche Bekanntmachung

**Unwirksamkeit des Bebauungsplanes  
H 28 „Windkraft Coesfeld COE 57“**

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 22.05.2005 unter dem Aktenzeichen 7 D 21/04 NE den Bebauungsplan H 28 „Windkraft COE 57“ der Gemeinde Ascheberg für unwirksam erklärt.

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Bebauungsplan H 28 „Windkraft COE 57“ der Gemeinde Ascheberg ist unwirksam.“

Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Entscheidung ist allgemein verbindlich und wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bekannt gegeben.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ascheberg, den 15.02.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014**

### **1. Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 16.02.2016 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2014 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 134.043.150,85 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.135,62 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.135,62 € wird auf die Rechnung des Jahres 2015 vorgetragen und mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Abschlusses 2014.

### **2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014**

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 22.02.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2014 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 24.02.2016



Dr. Risthaus  
Bürgermeister

	2013		2014	
<b>AKTIVA</b>				
<b>1 Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		14.008,28 €		14.590,86 €
1.2 Sachanlagen		119.352.603,81 €		119.238.890,62 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.669.258,41 €		13.039.257,13 €	
1.2.1.1 Grünflächen	10.074.300,31 €		9.979.666,97 €	
1.2.1.2 Ackerland	1.534.727,83 €		1.999.359,89 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	177.870,44 €		177.870,44 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	882.359,83 €		882.359,83 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.972.563,43 €		29.493.366,38 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.158.215,23 €		2.210.236,50 €	
1.2.2.2 Schulen	20.120.644,02 €		19.598.729,01 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	976.153,10 €		1.119.749,79 €	
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	6.717.551,08 €		6.564.651,08 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	67.909.385,67 €		66.469.053,73 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.164.965,82 €		9.296.825,01 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	694.778,41 €		643.939,69 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €		- €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	17.939.409,96 €		17.423.103,65 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	39.834.108,41 €		38.823.680,14 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	276.123,07 €		281.505,24 €	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	- €		- €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.330,00 €		2.220,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.273.550,18 €		1.506.630,61 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.447.669,09 €		1.543.190,62 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.077.847,03 €		7.185.172,15 €	
1.3 Finanzanlagen		629.948,07 €		700.867,90 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	263.562,40 €		263.562,40 €	
1.3.2 Beteiligungen	278.602,40 €		278.602,40 €	
1.3.3 Sondervermögen	- €		- €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	87.319,94 €		158.239,77 €	
1.3.5 Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	- €		- €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	- €		- €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	- €		- €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	463,33 €		463,33 €	
Summe Anlagevermögen:		119.996.560,16 €		119.954.349,38 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte		2.009.787,05 €		1.354.589,41 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.009.787,05 €		1.354.589,41 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		4.317.331,57 €		6.151.526,59 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	419.565,60 €		1.111.488,06 €	
2.2.1.1 Gebühren	54.422,09 €		75.754,95 €	
2.2.1.2 Beiträge				
2.2.1.3 Steuern	216.730,03 €		881.927,91 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	113.027,21 €		115.960,63 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	35.386,27 €		37.844,57 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	3.272.002,97 €		4.393.374,53 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	358.979,02 €		866.768,73 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	70.512,22 €		52.700,10 €	
2.2.2.3 gegen Sondervermögen				
2.2.2.4 gegen verbundene Unternehmen	2.842.511,73 €		3.473.905,70 €	
2.2.2.5 gegen Beteiligungen				
2.2.2.6 gegen Sondervermögen				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	625.763,00 €		646.664,00 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel		6.762.457,02 €		6.532.806,55 €
Summe Umlaufvermögen:		13.089.575,64 €		14.038.922,55 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		44.302,79 €		49.878,92 €
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>133.130.438,59 €</b>		<b>134.043.150,85 €</b>

Schlussbilanz zum 31.12.2014 - Gemeinde Ascheberg

PASSIVA	2013	2014
<b>1 Eigenkapital</b>	<b>61.086.712,53 €</b>	<b>61.035.576,91 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	57.577.408,01 €	57.577.408,01 €
1.2 Sonderrücklagen	- €	- €
1.3 Ausgleichsrücklage	3.606.224,26 €	3.509.304,52 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 96.919,74 €	51.135,62 €
<b>2 Sonderposten</b>	<b>54.710.315,21 €</b>	<b>53.400.694,05 €</b>
2.1 für Zuwendungen	31.130.806,15 €	30.812.235,00 €
2.2 für Beiträge	12.361.546,06 €	11.986.201,05 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	- €	- €
2.4 Sonstige Sonderposten	11.217.963,00 €	10.602.258,00 €
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>8.488.472,79 €</b>	<b>9.239.654,73 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	8.086.621,00 €	8.456.189,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	- €	- €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	121.445,24 €	305.389,73 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	280.406,55 €	478.076,00 €
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>7.720.060,25 €</b>	<b>9.151.711,89 €</b>
4.1 Anleihen	- €	- €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €	- €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2 von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3 von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	568.833,16 €	566.919,16 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.821.040,30 €	2.579.086,19 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4 Verb.aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	- €	157.500,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.094.681,56 €	1.005.755,19 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	52.437,66 €	50.505,90 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.183.067,57 €	4.791.945,45 €
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.124.877,81 €</b>	<b>1.215.513,27 €</b>
<b>Summe PASSIVA</b>	<b>133.130.438,59 €</b>	<b>134.043.150,85 €</b>



## **Bekanntmachung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010**

### **1. Gesamtabchluss 2010 der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung vom 16.02.2016 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss 2010 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 136.488.873,92 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.905,99 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.905,99 € wird auf die Rechnung des Jahres 2011 vorgetragen.
2. Die Ratsmitglieder der Gemeinde Ascheberg beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Gesamtabchlusses 2010.

### **2. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010**

Der als Anlage beigefügte Gesamtabchluss mit Schlussbilanz der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 ist gem. § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 22.02.2016 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Ascheberg zum 31.12.2010 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Rathaus, Deningstraße 7, Zimmer O.28/29, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

59387 Ascheberg, 24.02.2016



Dr. Risthaus  
Bürgermeister

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 1

AKTIVA	Euro	31.12.2010 Euro	01.01.2010 Euro
<b>1 Anlagevermögen</b>			
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.1.1. Software		17.197,70	13.559,29
		<u>17.197,70</u>	<u>13.559,29</u>
1.2. Sachanlagen			
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1. Grünflächen	9.925.055,48		10.005.970,04
1.2.1.2. Ackerland	1.601.964,69		1.601.964,69
1.2.1.3. Wald, Forsten	177.869,63		177.499,46
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.625.354,18</u>		<u>1.431.958,19</u>
		<u>13.330.243,98</u>	<u>13.217.392,38</u>
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.296.311,31		1.210.859,00
1.2.2.2. Schulen	20.742.216,40		21.021.814,71
1.2.2.3. Wohnbauten	1.155.529,10		1.482.176,10
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>7.176.270,08</u>		<u>7.260.569,52</u>
		<u>30.370.326,89</u>	<u>30.975.419,33</u>
1.2.3. Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.082.314,06		9.062.416,30
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	740.728,02		766.475,02
1.2.3.3. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	18.823.252,19		18.418.869,57
1.2.3.4. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.659.499,94		43.310.403,10
1.2.3.5. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>249.568,95</u>		<u>130.099,42</u>
		<u>71.555.363,16</u>	<u>71.688.263,41</u>
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.662,00	2.772,00
1.2.6. Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge		1.313.734,19	1.170.773,56
1.2.7. Betriebs- u. Geschäftsausstattung		1.294.712,58	1.097.143,25
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>4.833.201,34</u>	<u>4.945.149,04</u>
		<u>7.444.310,11</u>	<u>7.215.837,85</u>
1.3. Finanzanlagen			
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00
1.3.2. Beteiligungen		285.602,40	285.602,40
1.3.3. Sondervermögen		0,00	0,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens		95.985,36	95.985,36
1.3.5. Ausleihungen			
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2. Sonstige Ausleihungen		<u>20.463,33</u>	<u>463,33</u>
		<u>402.051,09</u>	<u>382.051,09</u>
<b>Summe Anlagevermögen:</b>		<b>123.119.492,93</b>	<b>123.492.523,35</b>
<b>2 Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		<u>3.851.357,85</u>	<u>4.549.470,96</u>
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1. Gebühren		64.175,12	56.933,27
2.2.1.2. Beiträge		0,00	0,00
2.2.1.3. Steuern		513.658,40	799.219,58
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen		44.193,15	0,00
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		<u>83.677,91</u>	<u>78.949,00</u>
		<u>705.704,58</u>	<u>935.101,85</u>
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich		292.382,74	222.278,57
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich		165.102,96	276.961,00
2.2.2.3. gegen verbundenen Unternehmen		482.029,66	323.596,90
2.2.2.4. gegen Beteiligungen		0,00	0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		<u>939.515,36</u>	<u>822.836,47</u>
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände		548.279,33	553.766,26
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		<u>2.193.499,27</u>	<u>2.311.704,58</u>
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
2.4. Liquide Mittel		<u>7.283.942,46</u>	<u>6.821.433,67</u>
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>13.328.799,58</b>	<b>13.682.609,21</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>40.581,41</u>	<u>111.570,61</u>
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>136.488.873,92</b>	<b>137.286.703,17</b>

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010 der Gemeinde Ascheberg

Anlage 1, Blatt 2

<u>PASSIVA</u>	<u>Euro</u>	31.12.2010 <u>Euro</u>	01.01.2010 <u>Euro</u>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1. Allgemeine Rücklage		58.729.938,08	57.344.472,13
1.2. Sonderrücklage		0,00	0,00
1.3. Ausgleichsrücklage		5.569.540,22	5.569.540,22
1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-27.905,99	1.181.145,95
<b>Summe Eigenkapital:</b>		<b>64.271.572,31</b>	<b>64.095.158,30</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1. für Zuwendungen		30.932.492,01	30.034.112,37
2.2. für Beiträge		13.312.065,96	13.679.262,87
2.3. für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten		12.334.646,00	12.707.388,00
		<b>56.579.203,97</b>	<b>56.420.763,24</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1. Pensionsrückstellungen		7.369.694,00	7.597.944,00
3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3. Instandhaltungsrückstellungen		249.945,24	1.061.400,00
3.4. Sonstige Rückstellungen		344.689,03	305.161,50
		<b>7.964.328,27</b>	<b>8.964.505,50</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.1.1. vom öffentlichen Bereich		0,00	0,00
4.1.2. vom privaten Kreditmarkt		2.989.134,00	3.185.380,36
		<b>2.989.134,00</b>	<b>3.185.380,36</b>
4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00
4.3. Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		71.777,91	110.981,22
4.4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		160.549,58	106.050,00
4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		812.110,23	1.092.745,39
4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		49.201,05	373.328,67
4.7. Sonstige Verbindlichkeiten		2.624.819,92	1.970.623,80
		<b>3.718.458,69</b>	<b>3.653.729,08</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>966.176,68</b>	<b>967.166,69</b>
<b>Summe PASSIVA</b>		<b><u>136.488.873,92</u></b>	<b><u>137.286.703,17</u></b>

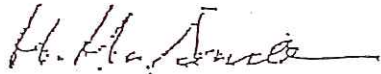
Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 23 . Februar 2016

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I Herbern – Bakenfeld und II Herbern – Arup werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am **Dienstag, dem 15. März 2016 um 20.00 Uhr im Hotel Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36, 59387 Ascheberg**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft I Herbern – Bakenfeld zum 1. April 2016
2. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft II Herbern – Arup zum 1. April 2016
3. Mitteilungen
4. Anfragen